

VS_GERICHTE S1 22 176 vom 22. Mai 2023

VS Kantonsgericht, 2023-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 22 176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_22_176)

FR: VS_GERICHTE S1 22 176 du 22 mai 2023

IT: VS_GERICHTE S1 22 176 del 22 maggio 2023

Regeste

S1 22 176 URTEIL VOM 22. MAI 2023 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführerin gegen KANTONALE IV-STELLE, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin (Restarbeitsfähigkeit / Status) Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. September 2022

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

- 7 -

E. 2.1

Am 1. Januar 2022 sind neue IVG-Bestimmungen in Kraft getreten. In intertemporalrechtlicher Hinsicht gilt für die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen Anwendung findet, der Grundsatz, dass diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44 f. mit Hinweisen). Bei der Beurteilung von Dauersachverhalten wird im Sozialversicherungsrecht auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abgestellt (vgl. BGE 144 I 81 E. 4.1 S. 86 f.; 132 V 215 E. 3.1.1; Bundesgerichtsurteil 9C_201/2021

vom 15. Juni 2021 E. 5.1). Für den hier zu beurteilenden Fall bedeutet das, dass die Ansprüche nach den neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu prüfen sind.

E. 2.2

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Invalidenversicherung nach umfassender Abklärung der Restarbeitsfähigkeit den Invaliditätsgrad korrekt ermittelt hat.

E. 3.1

Gegenstand der Invalidenversicherung ist nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung. In diesem Sinne ist der Invaliditätsbegriff ein juristischer und kein medizinischer Begriff (BGE 102 V 166). Dennoch sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2, 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2).

- 8 -

E. 3.2

Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten der Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Die RAD-Ärzte müssen sodann über die im Einzelfall gefragten persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen (SVR 2009 IV Nr. 56 S. 174 E. 4.3.1; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, Nr. 5 zu Art. 59). Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 134 V 231 E. 5.1,

125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a).

E. 4.1

Die IV-Stelle stützte sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Berichte ihrer RAD-Ärzte. Diese erstatteten ihre Stellungnahmen gestützt auf das monodisziplinäre psychiatrische Gutachten und in Kenntnis der sich im IV-Dossier befindenden Berichte der behandelnden Ärzte und Psychologen. Das Gutachten vom 9. Juli 2022 erging unter Berücksichtigung der von der IV-Stelle zur Verfügung gestellten Arzt- und Berufsberatungsberichte, der spontanen Angaben der Beschwerdeführerin in einem offenen Interview, einer ausführlichen Anamnese, der psychopathologischen Untersuchungsbefunde, der Laborergebnisse und einer funktionellen Leistungsprüfung. Es zeigt die gesundheitlichen Einschränkungen und auch die Ressourcen der Beschwerdeführerin in nachvollziehbarer Weise auf. Der beurteilende Facharzt kam zum Schluss, in der angestammten Tätigkeit bestehe eine 60%ige Arbeitsfähigkeit, in einer angepassten Arbeit - 9 - eine 70%ige. Der Beginn dieser Arbeitsfähigkeiten wurde auf den Zeitpunkt der IV-Anmeldung am 22. Juni 2021 gesetzt. Die RAD-Ärzte und damit die IV-Stelle haben zu Recht auf das Gutachten vom 9. Juli 2022 abgestellt.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bemängelt im Wesentlichen die Beurteilung ihrer Restarbeitsfähigkeit. Ihre Belastbarkeit sei stark eingeschränkt. Sie benötige psychiatrische Betreuung und Medikation, um der beruflichen Situation überhaupt gerecht werden zu können. Dabei bezieht sie sich auf ihre aktuelle berufliche Tätigkeit, die sie am 20. Juni 2022 aufnahm. Gemäss Arbeitsvertrag (a.a.O. S. 471f.) handelt es sich dabei um eine 100%-Anstellung als Kauffrau in einer Metallbaufirma. In diesem Metier hat die Beschwerdeführerin bis anhin nie gearbeitet, es entspricht weder ihrer Ausbildung, noch dem für sie erstellten Profil einer angepassten Tätigkeit. Sie hält dazu in der Beschwerde fest, aufgrund der vom RAV vorgeschriebenen Anzahl Bewerbungen habe sie sich nicht auf Tätigkeiten beschränken können, die ihrem Wunsch entsprochen hätten. Dass die Beschwerdeführerin mit einer 100%-Anstellung in einem für sie neuen Arbeitsgebiet überfordert ist, vermag nicht zu verwundern. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten ist erst mittel- bis langfristig davon auszugehen, dass sich die Arbeitsfähigkeit unter einer konsequenten Alkoholabstinenz und spezifischer suchttherapeutischer Behandlung im Hinblick auf ein störungsadaptiertes Setting auf ein Vollpensum (100%) steigern lässt (a.a.O. S. 454). In casu wurden die Therapien am PZO im Mai 2022 beendet. Ob sie wiederaufgenommen wurden, nachdem die Beschwerdeführerin sich am 8. Oktober 2022 bei ihrem Hausarzt gemeldet hatte, um psychiatrische Betreuung und entsprechende Medikation zu erhalten, ist dem Gericht nicht bekannt. Bezüglich Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsfähigkeit weist die Beschwerdeführerin auf Divergenz zwischen dem Gutachten und den Arbeitsunfähigkeitszeugnissen des PZO hin. Vom PZO wurde bis Ende Februar 2022 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse des PZO bezogen sich auf die Arbeit an der Hochschule. Dorthin wollte die Beschwerdeführerin explizit nicht mehr zurückkehren, da sie dort gemobbt worden sei. Die Beurteilung im Gutachten hingegen, wonach seit dem 22. Juni 2021 eine 60%ige Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf bestand, bezog sich nicht auf die Anstellung bei der Hochschule, sondern auf eine medizinisch theoretische Arbeitstätigkeit im erlernten Beruf.

E. 4.3

Bei Durchsicht der Akten fällt auf, dass die Beschwerdeführerin gleichbleibend und übereinstimmend angab, sie habe die Arbeit an der Hochschule aufgrund ihres Gesundheitszustandes seit dem 1. Januar 2021 von 100% auf 80% reduziert (a.a.O. S. 302, 304, 349, 436). Für das erkennende Gericht ist es damit nicht nachvollziehbar, aus

- 10 - welchen Gründen die IV-Stelle davon ausgeht, sie wäre im Gesundheitsfall zu 80% erwerbstätig und zu 20% Hausfrau. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall voll erwerbstätig wäre. Wenn die IV-Stelle für die Invaliditätsbemessung von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ausgeht – was grundsätzlich möglich und nicht zu beanstanden ist – ergibt sich damit ein Invaliditätsgrad von 40% und der Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 25% einer 100% Rente (Art. 28b IVG). Die IV-Anmeldung erfolgte am 22. Juni 2021, die Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% begann im Januar 2021. Somit entstand der Anspruch auf eine 25%ige Invalidenrente im Januar 2022 (Art. 28 i.V.m. 29 IVG). Am 20. Juni 2022 nahm die Beschwerdeführerin eine Arbeitsstelle zu 100% – mit tieferem Lohn zwar als in ihrem erlernten Beruf – an. Eine Veränderung in der Einkommenssituation ist zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a IVV). Der Anspruch auf die 25%ige Rente endet somit am 30. September 2022. Für die Zeit danach wird die IV-Stelle den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu zu beurteilen haben. Falls dies notwendig sein sollte, besteht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, indem die IV-Stelle die Beschwerdeführerin bei der Suche nach einer geeigneten Arbeit zu unterstützen haben wird.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Es besteht ein Rentenanspruch in der Höhe von 25% einer 100%igen Invalidenrente für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 30. September 2022. Im Weiteren ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie den Rentenanspruch ab dem 1. Oktober 2022 neu beurteilen und gegebenenfalls Eingliederungsmassnahmen gewähren kann.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf CHF 500 festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten der IV-Stelle auferlegt. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet.

E. 6.2

Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin dürften keine hohen Auslagen entstanden sein, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 61 lit. g ATSG, Art. 4 GTar).

- 11 -